



EILENTSCHEIDUNG

gemäß § 43 Absatz 4 GemO (Gemeindeordnung)

1. Sachverhalt

Die Stadt hat am 07.03.2013 mit den Stadtwerken Weinstadt (SWW) einen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die **Strom**versorgung und am 22.07.2014 mit der Stadtwerke Weinstadt Energieversorgung GmbH (SWWE) einen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die **Gas**versorgung

im Stadtgebiet geschlossen. Der Konzessionsvertrag Strom hat eine Laufzeit von 01.04.2013 - 31.03.2033, der Konzessionsvertrag Gas von 01.01.2015 - 31.12.2034. Beide Verträge gewähren der Stadt Sonderkündigungsrechte.

Da es sich beim Vertragspartner SWW um einen Eigenbetrieb der Stadt handelt und die Stadt beim Vertragspartner SWWE die Mehrheit besitzt, kann auf die in § 8 Absatz 5 der Verträge eingeräumten Sonderkündigungsrechte verzichtet werden. Die hierzu vorbereiteten Verzichtserklärungen sind als nichtöffentliche Anlage zur Information beigelegt.

2. Entscheidung

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 12.03.2020 über die Angelegenheit beraten und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2020 folgenden Beschluss zu fassen:

Auf die Ausübung der Sonderkündigungsrechte in den bestehenden Konzessionsverträgen für Strom und Gas wird verzichtet.

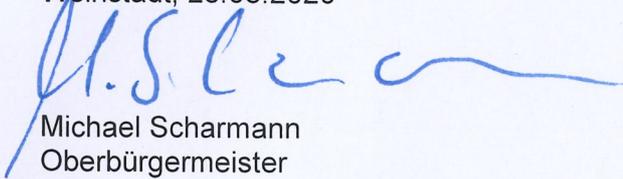
Aufgrund der Corona Krise und der damit verbundenen einschneidenden Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Krankheit musste die Sitzung des Gemeinderates abgesagt werden.

Ich erkläre den Verzicht daher im Rahmen einer Eilentscheidung.

3. Mitteilung an den Gemeinderat

Der Gemeinderat wurde über diese Eilentscheidung entsprechend § 43 Abs. 4 Satz 2 durch E-Mail vom 16.03.2020 informiert.

Weinstadt, 23.03.2020


Michael Scharmann
Oberbürgermeister